

§ 212b SGB VI Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung -

Bundesrecht

Zweiter Unterabschnitt – Verfahren -> Fünfter Titel – Beitragsersatzung und Beitragsüberwachung

Titel: Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI)
- Gesetzliche Rentenversicherung -

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SGB VI

Gliederungs-Nr.: 860-6

Normtyp: Gesetz

§ 212b SGB VI – Prüfung der Beitragszahlung bei versicherungspflichtigen Selbstständigen

¹Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, Prüfungen bei den versicherungspflichtigen Selbstständigen durchzuführen. ² § 212a Abs. 2 Satz 1 bis 3 , Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend. ³ § 212a Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Prüfung auch bei von den versicherungspflichtigen Selbstständigen beauftragten steuerberatenden Stellen durchgeführt werden darf. ⁴ § 98 Abs. 1 Satz 2 bis 4 , Abs. 2 , 4 und 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Zehnten Buches gilt entsprechend.